



Ausfüllhinweise für die Kurzbeschreibung KInvFG entsprechend der bestehenden Bundesvorgaben Stand 08.10.2018

1 Adresse der Maßnahme (Spalte 12)

Lage, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Ist für die Adressbezeichnung der Maßnahme, also nicht die Adresse der Kommune, keine Hausnummer vorgegeben, so ist in eKif einzusetzen: 1-1.000. Bitte nicht ersatzweise ein Leerzeichen oder eine „0“ verwenden!

2 Kurzbeschreibung (Spalte 13)

Die Maßnahme ist in sachlicher Hinsicht eindeutig unter die Fördervoraussetzungen des KInvFG zu subsumieren. Der Name des Förderobjektes ist zu benennen.

Der Förderbereich muss widerspruchsfrei zuzuordnen sein, die konkrete Maßnahme ist in knapper Form darzustellen und der investive Charakter muss benannt sein.

Abkürzungen, unklare Formulierungen und unverständliche Fachbegriffe sind zu vermeiden.

Beispiele:

- Einbau einer Wärmedämmung einschließlich der damit untrennbar verbundenen Arbeiten,
- Einbau neuer wärmeisolierender Fenster,
- Einbau einer neuen energieeffizienteren Heizungsanlage,
- Energetische Sanierung durch Fassadendämmung,
- Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen einer städtebaulichen Maßnahme durch Rampen im Eingangsbereich,
- Lärminderung durch Austausch des Großsteinpflasters durch Asphalt-Fahrbahndecke



Nicht ausreichend:

- Investition in Klinikgebäude,
- Kitanisierung
- Energetische Sanierung

Die Kurzbeschreibung dient nach Beendigung der Maßnahme als Teil des Verwendungsnachweises gegenüber dem Bundesfinanzministerium. Daher ist die Maßnahme bereits bei der Anmeldung so zu formulieren, als wenn sie durchgeführt worden wäre. Ein Tempus in der Kurzbeschreibung sollte vermieden werden, substantivierte Verben oder stichwortartige Darstellungen bieten sich als Alternative an.

Für einzelne Förderungen/Förderbereiche sind aufgrund der Vorgaben durch den Bund zusätzliche Angaben in der Beschreibung zwingend vorzunehmen, sofern zutreffend, und zwar sinngemäß

bei energetischen Sanierungen

... dass die aktuelle EnEV und/oder EEWärmeG eingehalten wurde

im Förderbereich Städtebau und dort, wo ebenfalls ein städtebaulicher Bezug gegeben sein muss

... worin der städtebauliche Bezug besteht. Nähere Erklärungen hierzu sind im Frage-Antwort-Katalog des MHKBG hinterlegt

im Förderbereich Lärmbekämpfung, insbesondere an Straßen

... dass mit der Maßnahme eine Pegelminderung von mindestens 2 dB(A) nachweisbar erreicht wurde und Belege hierzu in der Förderakte hinterlegt sind



bei Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Straßen erstrecken
... dass eine Übersicht der verschiedenen Straßen in der Förderakte hinterlegt ist

bei einem Ersatzbau anstelle einer Sanierung
... weshalb eine Sanierung nicht erfolgte

Bildung einer Investition / Maßnahme durch Beschaffungen
... größere Anschaffungsmengen einer Sache oder funktional zusammengehörige Beschaffungen auch als eine Investition / Maßnahme gelten

Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
... sofern die Art der öffentlichen Aufgabe aus der Beschreibung nicht klar ersichtlich ist: Art der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe und Darlegung der ausschließlich energetischen Sanierung

Luftreinhaltung
... dass die Maßnahme für sich oder in Verbindung mit einer Maßnahmenkombination nachweislich zu einer Verbesserung der Luftqualität führt und Belege hierzu in der Förderakte hinterlegt sind

Luftreinhaltung bei Ersatzbeschaffungen
... dass es sich um eine solche handelt, die Schadstoffklasse bzw. das Alter des Altfahrzeuges sowie welcher Abgasnorm die Neubeschaffung entspricht

Einrichtungen der Weiterbildung
... Art der Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung im Rahmen des KInvFG

Maßnahmen an kommunalen Sporthallen, die nicht zu einer Schule gehören, in denen aber Schulunterricht durchgeführt wird
... Darlegung, dass die überwiegende Nutzung zu Unterrichtszwecken erfolgt, Hinweis auf den Nachweis in der Förderakte



Die vorstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, im Einzelfall sind Überarbeitungen bei Beendigung der Maßnahme noch erforderlich.

3 Einhaltung der Bestimmungen des KInvFG (Spalte 14)

Mit einem „x“ in Kleinschrift wird die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 KInvFG bestätigt. Es wird gleichzeitig bestätigt, dass die Maßnahme in einer Gemeinde bzw. einem Gebiet durchgeführt wurde, welche/s die Kriterien erfüllt, die dem Bund nach § 5 Nr.1 der Verwaltungsvereinbarung gemeldet wurden (§ 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG vom 20.08.2015).

Sofern eine Maßnahme über Kapitel 1 und 2 gefördert wird, ist dies entsprechend anzukreuzen.

Sofern es sich in Kapitel 2 bei der Investitionsmaßnahme um einen Neubau statt einer Sanierung handeln sollte, ist dies ebenfalls anzukreuzen.

4 Maßnahmebeginn (Spalte 15)

Zeitpunkt des Abschlusses eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages, Angabe in: TT.MM.JJJJ

5 Maßnahmeende (Spalte 16)

Zeitpunkt der Abnahme aller Leistungen,
Angabe in: TT.MM.JJJJ